

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 14. Dezember 2023, Zl. 5/11-2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 31. März 1995, Zl.: 3/7-1995 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Abfallgebühr

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

vom 1.1.2024 bis 31.12.2024 für:

a) je 70 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro	7,60
b) je 80 l Müllbehälter	Euro	8,60
c) je 120 l Müllbehälter	Euro	13,00
d) je 240 l Müllbehälter	Euro	25,90
e) je 660 l Müllbehälter	Euro	71,30
f) je 770-800 l Müllbehälter	Euro	82,70
g) je 5.000 l Müllbehälter	Euro	408,00

vom 1.1.2025 bis 31.12.2025 für:

a) je 70 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro	9,10
b) je 80 l Müllbehälter	Euro	10,40



c) je 120 l Müllbehälter	Euro	15,60
d) je 240 l Müllbehälter	Euro	31,10
e) je 660 l Müllbehälter	Euro	85,50
f) je 770-800 l Müllbehälter	Euro	99,20
g) je 5.000 l Müllbehälter	Euro	489,60

ab 1.1.2026 für:

a) je 70 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro	10,90
b) je 80 l Müllbehälter	Euro	12,40
c) je 120 l Müllbehälter	Euro	18,70
d) je 240 l Müllbehälter	Euro	37,30
e) je 660 l Müllbehälter	Euro	102,60
f) je 770-800 l Müllbehälter	Euro	119,10
g) je 5.000 l Müllbehälter	Euro	587,50

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt im Sonderbereich je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

vom 1.1.2024 bis 31.12.2024	Euro	7,10
vom 1.1.2025 bis 31.12.2025	Euro	8,50
ab 1.1.2026	Euro	10,20

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat – mit Ausnahme der Abfallgebühr für die Zusatzsäcke - gemäß § 9 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.

- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (4) Die Abfallgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 31. März 1995, Zl. 3/9-1995, zuletzt in der Fassung vom 18. Dezember 2007, Zl. 5/8-2007, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Josef Zoppoth